

503 K 017/21



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 02.10.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236
Mönchengladbach, Saal 202**

der im Grundbuch von Rheydt Blatt 3556 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheydt

Flur 37, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Mühlenstraße 162, groß: 267 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges, nicht unterkellertes Wohnhaus historischen Ursprungs, das ca. 1930 in konventioneller Massivbauweise errichtet wurde. Das Wohnhaus ist in drei Wohneinheiten aufgeteilt. Im Übrigen wird auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Gutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 182.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 03.07.2024